

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände,
betreffend Eintragungen ins Handelsregister.

(Vom 29. Mai 1883.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Seit unserm Kreisschreiben vom 13. März a. c.*) sind hinsichtlich der Eintragungen in's Handelsregister mehrere neue Fragen gestellt worden, die uns zu nachstehender Weisung veranlassen.

1. Im zitierten Kreisschreiben ist gesagt, daß, wenn in einer Anmeldung für die Eintragung in's Handelsregister gleichzeitig verschiedene Personen angegeben werden, welche die Unterschrift führen, für jede, mit Ausnahme indessen der Organe einer Gesellschaft (Präsident etc.), die Gebühr von Fr. 5 zu entrichten sei.

Es ist nun die Frage gestellt worden, ob

a. Antheilhaber von Kollektivgesellschaften,

b. Kommanditäre und

c. Mitglieder des Verwaltungsrathes einer anonymen Gesellschaft, welche für diese zeichnen,

als Organe betrachtet werden können oder nicht.

Was zunächst die Antheilhaber der Kollektivgesellschaften betrifft, so steht die Geschäftsführung jedem derselben zu, es sei denn, daß durch Vertrag oder Beschluß dieselbe einem oder mehreren Antheilhabern oder Dritten ausschließlich übertragen ist. Enthält das Handelsregister keine entgegenstehende Bestimmung, so ist man zu der Annahme berechtigt, es sei jeder einzelne Antheilhaber zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Antheilhaber die Gesellschaft vertreten sollen, so muß das Handelsregister die Angabe enthalten, welcher oder welche dazu bestimmt sind, sowie ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll (O. 555, Alinea 2, in Verbindung mit 533; sodann 553, 560 und 561).

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1883, Band I, Seite 385.

Die zur Vertretung der Kollektivgesellschaft Ermächtigten haben demnach die im Art. 30 der Verordnung über Handelsregister und Handelsamtsblatt für Prokuristen vorgesehene Gebühr von Fr. 5 nicht zu entrichten, sondern sie sind als Organe im Sinne des zitierten Kreisschreibens vom 13. März abhin zu betrachten. Die Zeichnung „per procura“ ist hier nicht zulässig.

Dagegen ist der Kommanditär als solcher nicht Vertreter der Gesellschaft; die Prokura muß ihm besonders ertheilt werden, und es ist denn auch die betreffende Gebühr (Art. 30 der zitierten Verordnung) zu bezahlen (O. 595 und 598).

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes einer Aktiengesellschaft sind Organe dieser letztern. Wenn in den Statuten bestimmt ist, daß die Geschäftsführung an ein oder mehrere Mitglieder übertragen ist, so führen sie die Unterschrift nicht als Prokuristen, sondern als Organe der Gesellschaft, und es wird bei der Eintragung in's Handelsregister keine besondere Gebühr gefordert. Wenn aber besondere Vertreter der Gesellschaft aufgestellt sind, welche als solche, nicht als Verwaltungsräthe, zeichnen (O. 650), so ist die im Art. 30 der zitierten Verordnung vorgesehene Gebühr zu entrichten. Besteht neben denselben kein Verwaltungsorgan, so sind sie selbst als solches zu betrachten, und es hat in diesem Falle die Eintragung gebührenfrei stattzufinden.

2. Gemäß Art. 869 und 870 des O. muß die Firma einer Kollektivgesellschaft den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze und die Firma einer Kommanditgesellschaft den Namen wenigstens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters, ebenfalls mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten. Demnach kann für die aus A. B., C. D. und E. F. bestehende Kollektivgesellschaft die Firma A. B. und C. D. nicht genügen, sondern es muß ein Zusatz (& Cie) gemacht werden. Die Firmen müssen der Wirklichkeit entsprechen; es wird dies vom öffentlichen Interesse gefordert. Dem Publikum kann beim Geschäftsverkehr nicht gleichgültig sein, ob die Gesellschaft nur aus zwei oder aber aus mehreren Personen besteht, und es ist deßhalb letzteres in der Firma vorzumerken.

Bei einer Kommanditgesellschaft, die aus drei oder mehr Personen besteht, genügt es ebenfalls nicht, daß in der Firma ein oder zwei Namen gesetzt sind, sondern es ist auch hier ein Zusatz erforderlich, welcher das Vorhandensein einer aus mehr als zwei Personen bestehenden Gesellschaft anzeigt.

3. Wenn die Erben des Inhabers einer Firma übereinkommen, das Geschäft auf Rechnung der Erbmasse weiter zu führen, so

haben sie sich sämmtlich in das Handelsregister eintragen zu lassen und die Firma entsprechend ahzuändern (O. 552).

4. Es kommt der Fall bisweilen vor, daß Jemand an einem andern als an seinem Wohnorte ein Geschäft betreibt, und es entsteht alsdann die Frage, an welchem Orte die Eintragung in's Handelsregister vorzunehmen sei.

Das Handelsregister ist dazu bestimmt, Auskunft über die geschäftlichen Verhältnisse zu geben, deßhalb soll die Eintragung am Sitze des Geschäftes oder Gewerbes vorgenommen werden. Der Wohnort des Geschäftsinhabers erscheint im Handelsregister lediglich als Bestandtheil der persönlichen Adresse des letztern.

5. Laut unserem zitierten Kreisschreiben haben Agenturen ausländischer Aktiengesellschaften und Genossenschaften für die Eintragung ins Handelsregister einen Ausweis vorzulegen, daß diese Gesellschaften im Auslande, am Orte ihrer Hauptniederlassung, gesetzlich organisirt seien.

Mit Bezug auf jene Weisung ist die Frage gestellt worden, ob und welchen Ausweis auch Filialen auswärtiger Einzel- und Gesellschaftsfirmen (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) beizubringen haben.

Es erscheint als durchaus gerechtfertigt, daß diese ein Dokument vorweisen, aus welchem hervorgeht, daß das Hauptgeschäft im Ausland ordnungsgemäß besteht.

Zu diesem Zwecke genügt ein Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder, wo solche nicht bestehen, eine amtliche Bescheinigung über das thatsächliche Bestehen des Hauptgeschäftes.

Indem wir Sie ersuchen, den betreffenden kantonalen Amtsstellen von gegenwärtiger Weisung Kenntniß zu geben und für Beachtung derselben besorgt zu sein, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. Mai 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössischen Stände, betreffend Eintragungen ins Handelsregister. (Vom 29. Mai 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1883
Date	
Data	
Seite	1082-1084
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 925

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.